

RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

In der Bestrafung des Asylwerbers wegen privater Religionsausübung kann eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Religion nicht erblickt werden, wenn dadurch gegen Vorschriften des Versammlungswesens verstoßen worden ist, weil auch private Religionsausübung den jeweils bestehenden Vorschriften über das Versammlungsrecht unterliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010320.X04

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at